

Inhaltsverzeichnis:

1. Änderungen zur Fahrpersonalverordnung
2. Informationen zu Umweltzonen
3. Schweisser-Logo – Fachkompetenz beim Schweißen
4. Betriebliche Altersvorsorge bleibt sozialabgabenfrei
5. Befristung im Anschluss an eine Ausbildung
6. Basiszins wieder erhöht
7. Erbschaftssteuer – Schenkungen von Immobilien planen
8. Neue Handwerksordnung 2008
9. Terminankündigung
10. Meldung Fachgruppenarbeit

1. Änderungen zur Fahrpersonalverordnung durch Bundesrat

Der Bundesrat hat der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vorgelegten Fahrpersonalverordnung zugestimmt. Die Verordnung sieht vor, dass **Fahrzeuge von Handwerkern und Verkaufsfahrzeuge zwischen 2,8 t und 3,5 t von allen Aufzeichnungspflichten befreit werden**. Bislang war dies nur bei einem Einsatz der Fahrzeuge im Umkreis von 50 Kilometer möglich. Dazu sagte Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee: "Mit dieser Regelung kann die umfassende Versorgung der Menschen gerade in strukturschwachen Regionen gesichert werden. Für die rund 1800 so genannten "Rollenden Supermärkte" haben wir jetzt massive Erleichterungen geschaffen, denn insbesondere Handwerksbetriebe und Marktkaufleute werden von bürokratischen Pflichten entlastet und können bis zu 36,5 Millionen Euro jährlich einsparen."

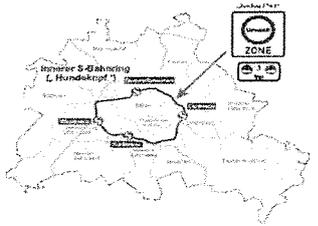
Mit dem heutigen Votum des Bundesrates wird das deutsche Recht an die geänderten Sozialvorschriften im Straßenverkehr der Europäischen Union angepasst. Die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Sozialvorschriften im Straßenverkehr regeln die Lenk- und Ruhezeiten der Lkw- und Busfahrer. Sie gelten für Lkw grundsätzlich ab einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und für Busse, die zur Beförderung von mehr als neun Personen bestimmt sind.

Mit der neuen Verordnung (EG) Nr. 561/2006 werden auch Verkehrssicherheit und Arbeitsschutz verbessert, in dem die Kontrollmöglichkeiten verbessert, die Ahndung von auch im Ausland begangenen Verstößen ermöglicht und eine Verantwortlichkeit des Unternehmers für vom Fahrer begangene Vergehen eingeführt wurde.

Quelle: bmvbs

2. Umweltzone - Allgemeine Regelungen

Seit 1. Januar 2008 sind in Deutschland erste Umweltzonen in Kraft: in Berlin, Hannover und Köln dürfen Fahrzeuge ohne Plakette nicht mehr in die Stadt.

Berlin:

Die Umweltzone umfasst die Berliner Innenstadt innerhalb des S-Bahnringes ("Großer Hundekopf"). Das ist eine Fläche von circa 88 km². Dieses Gebiet ist besonders dicht bebaut. Etwa 1 Million der 3,4 Millionen Berliner wohnen hier. Die Umweltzone wird durch Verkehrsschilder an den Über- und Unterführungen der S-Bahn-Gleise kenntlich gemacht. In der oberen Grafik ist die Ausschilderung für die Stufe 1 der Umweltzone zu sehen, in der Fahrzeuge mit roter, gelber und grüner Plakette fahren dürfen. Der südliche Teil der Stadtautobahn, der innerhalb des S-Bahnringes liegt, wird nicht zur Umweltzone gehören und ist frei befahrbar, da der Autobahnring auch als Umfahrung der Zone dient. Auch neun Straßen innerhalb des Rings gehören nicht zur Umweltzone, während eine Straße außerhalb des inneren S-Bahnringes hinzugenommen wurde. (www.berlin.de)

Hannover

Seit dem 1. Januar 2008 besteht in Hannover innerhalb des Schnellstraßenrings eine Umweltzone, in der ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß gilt. In der Umweltzone dürfen zunächst alle Kraftfahrzeuge mit einer roten, gelben und grünen Plakette fahren. Ab 1. Januar 2009 wird mindestens die gelbe Plakette benötigt. Ein Jahr später, ab 1.1.2010, werden die Fahrverbote ausgeweitet. Dann dürfen nur noch Kraftfahrzeuge mit einer grünen Plakette in der Umweltzone fahren. (www.hannover.de)

Köln

Eine Gesamtfläche von 16 Quadratkilometern beiderseits des Rheins, sie erstreckt sich linksrheinisch entlang des Eisenbahnring mit einer virtuellen Verlängerung nach Norden bis zum Rhein. Rechtsrheinisch umfasst sie Teile von Deutz und Mülheim. Von Westen kann man die Umweltzone auf der Inneren Kanalstraße umfahren, von Süden auf der Rheinuferstr. Auch Zoo- und Severinbrücke bleiben für alle Fahrzeuge offen. Die Zufahrt zur Messe und Kölnarena ist über die jeweiligen Autobahnzubringer möglich. (www.stadt-koeln.de)

3. Neu: Schweisser-Logo - Fachkompetenz beim Schweissen

Exklusiv für die Innungsbetriebe des Metallhandwerks vergeben Landesverbände und Bundesverband Metall das Schweisser-Logo an geprüfte Schweißfachbetriebe. Dieses Logo und die dazugehörige Urkunde weisen das Unternehmen als einen kompetenten und überwachten Partner im Sinne der DIN 18800-7 aus. Diese neue Marke bietet allen Marktteilnehmern erhebliche Vorteile:

Für die Logo führenden Unternehmen:

- Mehrwert aus den Marketingaktivitäten für das Schweißerlogo
- Sichtbarer Hinweis auf die Qualifikation des eigenen Unternehmens
- Verdeutlichung des eigenen Qualitätsvorsprungs im Bereich "Schweißen"
- Abgrenzung zu anderen Marktteilnehmern

Für deren Kunden:

- Reduzierung der Kosten bei der Auswahl der Lieferanten durch ein sichtbares Zeichen der Qualifikation
- ein nachprüfbares System der Überwachung (Datenbank)
- komfortables System der Lieferantensuche (Datenbank)
- keine Verzögerung der baubehördlichen Abnahme der Schweißarbeiten

Die Beantragung des Logos ist ohne großen Aufwand möglich. Sie erfolgt über ein Antragsformulars - abrufbar unter www.schweisser-logo.de, an den Landesverband Metall.

4. Betriebliche Altersvorsorge bleibt sozialabgabenfrei

Befristung der Abgabenfreiheit aufgehoben

Nach den Ankündigungen von Arbeitsminister Müntefering besteht jetzt Sicherheit. Die betriebliche Altersvorsorge (baV) bleibt auch über den 31.12.2008 hinaus steuer- und sozialabgabenfrei. Ursprünglich sollten ab dem 01.01.2009 Beiträge zu den Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) gezahlt werden müssen. Der Bundestag hat jetzt die Befristung der Sozialversicherungsfreiheit bei der baV mit den Stimmen der großen Koalition und der FDP aufgehoben. Die arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente ist außerdem jetzt schon ab dem 25.Lebensjahr (bisher: 30.Lebensjahr) des Arbeitnehmers gesichert, damit bei jungen Arbeitnehmern die Betriebsrenten auch schon dann gesichert sind, wenn sie auf Grund von Kindererziehung aus dem Unternehmen ausscheiden.

5. Befristung im Anschluss an eine Ausbildung

Die Befristung eines Arbeitsvertrags bedarf nach § 14 Abs. 1 TzBfG zu ihrer Wirksamkeit eines sachlichen Grundes. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG liegt ein sachlicher Grund vor, wenn die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern. Diese Vorschrift ermöglicht lediglich den einmaligen Anschluss eines befristeten Arbeitsvertrages nach dem Ende der Ausbildung. Weitere befristete Arbeitsverträge können nicht auf den in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG normierten Sachgrund gestützt werden. Dies hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts entschieden.

Die Parteien schlossen nach Beendigung der Ausbildung der Klägerin zur Bürokommunikationskauffrau einen bis zum 23.Juli 2004 befristeten Arbeitsvertrag ab. Das Arbeitsverhältnis wurde zunächst bis zum 26.Januar 2005 und durch einen weiteren Änderungsvertrag vom 09.Dezember 2004 bis zum 23.Juli 2005 verlängert.

Die gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der Befristung zum 23.Juli 2005 gerichtete Klage hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts – anders als in den Vorinstanzen – Erfolg. Die in dem Änderungsvertrag vom 09.Dezember 2004 vereinbarte Befristung ist mangels eines sie rechtfertigenden Sachgrunds unwirksam. Die Befristung kann auf § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG gestützt werden, da sie nicht in dem ersten Arbeitsvertrag vereinbart wurde, den die Klägerin nach dem Ende ihrer Ausbildung abgeschlossen hat.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.Oktober 2007 – 7 AZR 795/ 06 – Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 13.Juni 2006 – 13 Sa 124/ 06

6. Basiszins wieder erhöht

Der Basiszins gem. 247 BGB wurde von der Deutschen Bundesbank turnusgemäß geändert und ab 01.07.2007 neu festgesetzt, er beträgt nunmehr 3,32 % (bisher: 3,19%).

Damit beträgt der Verzugszins gegenüber Verbrauchern 8,32 % und gegenüber Unternehmen 11,32%; ein nachweislich höherer Aufwand kann geltend gemacht werden.

7. Erbschaftssteuer – Schenkungen von Immobilien planen

Durch die Reform des Erbschaftssteuerrechts ändern sich spätestens zum 01.Juli 2008 die Rahmenbedingungen für die Übertragung von Immobilien.

Wer beabsichtigt, Immobilien an die nachfolgende Generation zu verschenken, sollte mit dem Steuerberater prüfen, ob das neue oder das bisherige Recht für ihn günstiger ist.

Nach dem neuen Bewertungs- und Erbschaftssteuerrecht werden Immobilien zukünftig mit dem Verkehrswert angesetzt. Nach den bisherigen Vorschriften wurden lediglich bis zu 60% des Verkehrswertes erreicht. Demgegenüber werden in Zukunft wesentlich höhere persönliche Freibeträge eingeführt. Statt bspw. eines Freibetrages für den Ehegatten von 307.000 € wird in Zukunft ein Freibetrag von 500.000 € gewährt.

Wer ohnehin für die nächste Zeit die Übertragung einer Immobilie plant, sollte ermitteln ob die noch geltende Regelung günstiger und eine Steuerersparnis noch möglich ist.

8. Neue Handwerksordnung 2008

Neu erschienen im Heider Verlag, Bergisch-Gladbach ist die überarbeitete Ausgabe der Handwerksordnung mit den wichtigsten Neuerungen

- Änderungen der Handwerksordnung
- Änderungen des Berufsbildungsgesetzes
- Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
- Neue EU/ EWR Handwerk-Verordnung
- Änderungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- Aufnahme der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

usw.

Die Handwerksordnung kann über die Geschäftsstelle bestellt werden.
Der Einzelpreis beträgt 11,00 € zzgl. Versand. Ab 10 Stück wird sie im Preis günstiger.

Interessenten senden Ihre Bestellung bitte an 0351/ 8506482.

9. Terminankündigung der Mitgliederversammlung

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Fachverbandes findet für die Obermeister und Delegierte der Innungen **vom 16.05. – 17.05.2008** in Markersbach statt.
Eine Einladung geht den Teilnehmern rechtzeitig zu.

10. Zuordnung in den Fachgruppen

Aufgrund von Umstrukturierungen in Firmen ist eine neue Zuordnung in die einzelnen Landesfachgruppen nötig, um Ihnen gezieltere Informationen zu kommen zu lassen. Desweiteren ist eine Zusammenarbeit mit der Landesverbänden Sachsen-Anhalt und Thüringen geplant, indem die Fachgruppenarbeit verbessert werden soll.

Bitte teilen Sie uns mit, in welcher Landesfachgruppe Ihr Unternehmen eingegliedert werden soll.

Ihre Antwort senden Sie uns bitte per Fax unter 0351/ 8506482 bis 29.02.2008 zu.

Landesfachgruppe Metallbau	
Landesfachgruppe Feinmechanik/ Maschinenbau, mechanische Fertigung	
Landesfachgruppe Metallgestaltung	
Landesfachgruppe Fahrzeugbau	
Landesfachgruppe Schließ- und Sicherheitstechnik	
Landesfachgruppe Stahlbau/ Schweißen	

Bitte zutreffendes ankreuzen

Firmenstempel

Unterschrift